

ARTIKEL IX

Alle 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden beide Regierungen mit einander in Verbindung treten, um die Auswirkungen dieses Abkommens zu ueberpruefen. Zu diesem Zwecke wird die Deutsche Regierung der Kanadischen Regierung den Betrag der in den abgelaufenen 6 Monaten jeweils erteilten Devisenbescheinigungen sobald als moeglich mitteilen.

ARTIKEL X

Sollten sich die Erwartungen auf wirtschaftlichem Gebiet nicht erfuellen, von denen die beiden vertragschliessenden Teile beim Abschluss dieses Abkommens ausgegangen sind, oder sollte sich durch eine eingetretene unguenstige Entwicklung oder wegen von dem andern Teile ergriffener Massnahmen wirtschaftlicher Art ein Teil benachteiligt fuehlen, so kann jeder der beiden vertragschliessenden Teile unverzueglich Verhandlungen beantragen mit dem Ziele, Abhilfe zu schaffen. Sollten solche Verhandlungen binnen 4 Wochen, vom Tage des Eingangs des Antrages an gerechnet, nicht zu einem befriedigenden Ergebnis fuehren, so soll der Teil, der sich benachteiligt erachtet, das Recht haben, das vorliegende Abkommen mit sechswoechiger Frist, vom Tage des Eingangs der Kuendigung an gerechnet, zu kuendigen.

ARTIKEL XI

Dieses Abkommen tritt am 15. November 1936 in Kraft und gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels X, fuer ein Jahr vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet. Sofern keiner der vertragschliessenden Teile dem andern zwei Monate vor dem Ablauf der genannten Frist von einem Jahre von seiner Absicht Mitteilung macht, das gegenwaertige Abkommen zu beenden, bleibt es weiterhin solange in Kraft, bis es von einem der vertragschliessenden Teile mit zweimonatiger Frist gekuendigt wird.

Auf jeden Fall wird dieses Abkommen gleichzeitig mit dem heute zwischen Deutschland und Kanada abgeschlossenen vorlaeufigen Handelsabkommen ausser Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmaechtigten dieses Abkommens unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift in deutscher und englischer Sprache zu Ottawa, am 22. Oktober, 1936.

W. D. EULER

HEMMEN